

Statuten des Vereins  
ProMÖLLTAL – Initiative für  
Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus  
(ProMÖLLTAL)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*ProMÖLLTAL – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in A-9843 Großkirchheim/Kärnten, Döllach 71-72.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts 8 der BAO.
- (2) Zweck des Vereins ist die *Förderung von Bildung und Tourismus, einschließlich Wissenschaft, Forschung und Wissenstransfer u.a. von Gesundheits-, Infrastruktur- und Lebensraum-Management, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, Gesundheitswesen und Sport.*
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere
  - a. mit *Durchführung von Bildungsaktivitäten, u.a. wissenschaftlicher Veranstaltungen, Kongresse und Studiengänge,*
  - b. *durch die Umsetzung von Forschungsvorhaben,*
  - c. *die Gründung und/oder Förderung von Bildungseinrichtungen,*  
*erfüllt..*  
*Diese Aktivitäten können allein oder mit Kooperationspartnern durchgeführt werden.*
- (4) Der Verein kann eigene Fachabteilungen/Departments und dezentrale Organisationseinheiten im In- und Ausland eröffnen, Organisationen neu gründen oder sich auch an Organisationen beteiligen, die dem Zweck des Vereins dienen, sofern eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen ist. Erzielte Erlöse hieraus sind vollständig für Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Im Rahmen seiner Aktivitäten fördert der Verein das Prinzip der Nachhaltigkeit, das Gender Mainstreaming und betreibt ein aktives Diversity Management.
- (7) Die guten Regeln wissenschaftlichen Arbeitens finden uneingeschränkte strikte Beachtung.

### §3

#### Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
  - a) Geld- und Sachspenden
  - b) Mitgliedsbeiträgen
  - c) Studien- und Teilnahmegebühren
  - d) Fördermittel, Zuschüssen oder Sponsoring-Beiträgen
  - e) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen
- (2) Für Ausgaben im Rahmen der Vereinsarbeit können verwendet werden
  - a) Geld- und Sachspenden
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Studien- und Teilnahmegebühren
  - d) Fördermittel, Zuschüssen oder Sponsoring-Beiträge
  - e) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Kreditaufnahme ist unzulässig. Die Bedienung von Forderungen und Verbindlichkeiten sind nur zulässig, im Rahmen vorhandener Mittel.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Angemessene Vergütungen für genehmigte ProMÖLLTAL-Projekte müssen projektbezogen verrechnet werden. Darunter fallen beispielsweise Mühewaltung für die Organisation und Durchführung aller Art von ProMÖLLTAL-Veranstaltungen (wie Workshops, Seminare, Lesungen, Konzerte, u.ä.) sowie Einreichung von Förderprogrammen. Diese Vergütungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins teilen sich auf in ordentliche (aktive), außerordentliche (inaktive) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit ideell und/oder durch die Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5

### Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags und der Zahlung der Beitrittsgebühr.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gemäß den jeweils gültigen Vereinsstatuten berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehren-Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

## § 8

### Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht binnen Monatsfrist ab schriftlicher Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss das Parteischiedsgericht mit dem Ausschluss zu befassen. Während dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Das Parteischiedsgericht entscheidet gem. § 19 dieser Satzung endgültig.
- (2) Dasselbe gilt für Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, über die die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschließt.

## § 9

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beitrittsgebühr und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Jänner des lfd. Jahres fällig.  
Änderungen können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (3) Umlagen zur Deckung eines satzungsgemäßen, aber außergewöhnlichen Kapitalbedarfs können nur beschlossen werden, wenn die Generalversammlung dies einstimmig beschließt. Die Umlage ist in der Einladung zu der Generalversammlung der Höhe nach anzugeben und zu begründen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 bis 13), der Vorstand (§§ 14 bis 16), die Rechnungsprüfer (§ 17), der Beirat (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

## § 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen finden statt
  - a. auf Verlangen oder Beschluss des/der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz),
  - b. durch Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - c. wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
  - d. oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; diese muss spätestens zu Beginn der Versammlung dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Soll der Verein aufgelöst werden, ist eine 75%-Mehrheit erforderlich. Maßgeblich sind hierfür die jeweils abgegebenen gültigen Stimmen der gültigen Stimmen in Bezug auf die anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Generalversammlungen, auch mit Beschlussfassungen, können als Präsenzversammlungen oder als Videokonferenzen abgehalten werden. Eine schriftliche Beschlussfassung, auch mittels elektronischer Medien ist möglich. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 12

### Einberufung von Generalversammlungen

- (1) Die Generalversammlung wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretende(n) Obmann/Obfrau, durch den/die Rechnungsprüfer oder durch den gerichtlich bestellten Kurator durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift einberufen. Die Einberufung per Email ist zulässig.
- (2) Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tage der Absendung und der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannt gegebenen Mitgliedsadresse.

## § 13

### Aufgaben und Ablauf von Generalversammlungen

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - i) Änderungen der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Ergänzungen sind jedoch nur soweit möglich, als diese dem Vorstand gemäß § 12 rechtzeitig bekannt gegeben wurden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Die Generalversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Der Vorstand kann bei begründetem Antrag von Vereinsmitgliedern die Öffentlichkeit und/oder Presse zulassen.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
  - Kassier/in und Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in und Stellvertreter/insowie bis zu acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Nach Wahl der Vorstandsmitglieder wird die Rollenverteilung in deren Beschlussfassung überantwortet.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Kooptierung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, bis dahin aber auch ohne Kooptierung wirksam. Fällt die Mehrheit des Vorstandes ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 Vorstandsmitglieder persönlich oder durch elektronische Medien (Telefon, Webkonferenz, etc.) anwesend sind. Vorstandssitzungen können sowohl analog, digital oder hybrid durchgeführt werden. In Dringlichkeitsfällen kann auch eine schriftliche Abstimmung über elektronische Medien mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Grundsätzlich muss jedes Vorstandsmitglied eine schriftliche Rückmeldung via Email oder SMS erbringen. Sollte bereits ein Mehrheitsergebnis (+/-) vorliegen, ist keine Vollständigkeit der schriftlichen Rückmeldungen der Vorstandsmitglieder via Email oder SMS erforderlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer 75%-Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 15

### Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung zur Führung der Vereinsgeschäfte einsetzen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Planung, Beauftragung und ggfs. Durchführung der Aktivitäten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Einberufung der Generalversammlung gemäß dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (8) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeiter/innen des Vereins
- (9) Der Vorstand kann für in dieser Satzung nicht aufgeführte Themenfelder gesonderte Ordnungen erlassen

## § 16

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.



- (3) Das Entstehen rechtlicher Verpflichtungen setzt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern voraus.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern bzw. einer beauftragten Geschäftsführung erteilt werden. Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

## §17

### Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen neben der Generalversammlung keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Als Rechnungsprüfer/innen können auch externe Personen von der Generalversammlung beauftragt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## § 18 Beirat/Beiräte

- (1) Es können vom Vorstand ein oder mehrere Beiräte eingerichtet werden. Jeder Beirat besteht aus mindestens drei höchstens neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied eines Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht in Beiräte gewählt werden. Unter den Mitgliedern eines jeden Beirats kann jeweils ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Verein nach außen zu repräsentieren.
- (3) Jeder Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einberufung des Beirates erfolgt den Obmann/die Obfrau des Vereins oder den Vorsitzenden des Beirates, wenn ein solcher nicht bestellt ist, durch zwei Mitglieder des Beirates. Wird die Beiratssitzung nicht durch den Obmann/die Obfrau des Vereins einberufen, ist diese(r) zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand des Vereins hat bei den Sitzungen jedes Beirates ein Anwesenheits- und Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Obmann/Obfrau. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Beirat kann eine Beiratsordnung in Absprache mit dem Vereinsvorstand erlassen und Beirats-Projektgruppen bilden.

## § 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (2) Das Schiedsgericht fordert vor Behandlung der Causa die beiden Streitteile auf einen Mediationsversuch zu unternehmen. Dazu muss ein vom Schiedsgericht anerkannter Mediator i.S. des Ziv Med G. auf Kosten der Streitenden eingesetzt werden. Erst nach bestätigtem Scheitern der Mediation darf sich das Schiedsgericht mit der Sache befassen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit aller seiner Mitglieder. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 20

### Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Bei Wegfall des Vereinszweckes ist sinngemäß vorzugehen.

Großkirchheim, am 17. Juli 2021